BELGISCHE NATIONALBANK

Bilanzzentrale

JAHRESABSCHLUSS:

verkürztes Modell

für

Vereinigungen und Stiftungen*

in Euros (EUR)

Nähere Informationen über die Hinterlegung des Jahresabschlusses finden Sie auf der Website der Bilanzzentrale: www.bilanzzentrale.be

Eine französische oder niederländische Broschüre zur Erläuterung der buchhalterischen Verpflichtungen für Vereinigungen und Stiftungen kann von der Website des FOD Justiz heruntergeladen werden.

---

* In diesem Modell verweisen die Begriffe "Vereinigungen und Stiftungen" bzw. "Vereinigung oder Stiftung" auf die folgenden juristischen Personen: Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, internationale Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen.

INHALTSANGABE

Die vorliegenden Unterlagen enthalten:

1. Den standardisierten Teil des verkürzten Modells des Jahresabschlusses für Vereinigungen und Stiftungen, der unter anderem enthält:
   . die Kenndaten der Vereinigung oder Stiftung mit der vollständigen Liste der Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare (Sektion Verk.-VoG 1.1);
   . die Namen der externen Abschlussprüfer, Revisoren, zugelassenen Buchhaltern oder zugelassenen Buchhalter-Fiskalisten die einen Auftrag in Bezug auf den Jahresabschluss der Vereinigung oder Stiftung ausgeführt haben (Sektion Verk.-VoG 1.2);
   . die Bilanz (Sektionen Verk.-VoG 2.1 und Verk.-VoG 2.2);
   . die Ergebnisrechnung (Sektion Verk.-VoG 3);
   . die Tabelle mit der Ergebnisverwendung (Sektion Verk.-VoG 4);
   . den Anhang (Sektion Verk.-VoG 5);
   . die Sozialbilanz (Sektion Verk.-VoG 6).

2. Eine Übersicht der zu erteilenden nicht standardisierten zusätzlichen Informationen. Die entsprechenden Seiten sind nicht nummeriert, weil sie nicht hinterlegt werden müssen.

201				1	EUR
NAT.	Hinterlegungsdatum	Nr.	S.	E.	D.

Verk.-VoG 1.1

JAHRESABSCHLUSS IN EUROS

NAME: .....

.....

Rechtsform: .....

Adresse: .....Nr.: ..... Briefkasten: .....

Postleitzahl: ..... Gemeinde: .....

Land: .....

Register der Juristischen Personen (RJP) - Handelsgericht zu: .....

Internetadresse*: http://www.....

Unternehmensnummer

DATUM / / der Hinterlegung der Errichtungsurkunde ODER der letzten Urkunde, die das Veröffentlichungsdatum der Errichtungs- bzw. Änderungsurkunde der Satzungen anführt.

JAHRESABSCHLUSS, der durch die Generalversammlung** vom / / genehmigt wurde,

und sich auf das Geschäftsjahr vom / / zum / / bezieht

Vorhergehendes Geschäftsjahr vom / / zum / /

Die Beträge des vorhergehenden Geschäftsjahres **sind / sind nicht***mit den für das Vorjahr veröffentlichten Beträgen identisch.

VOLLSTÄNDIGE LISTE mit Namen, Vornamen, Beruf, Wohnsitz (Anschrift, Nummer, Postleitzahl und Gemeinde) und Funktion in der Vereinigung oder Stiftung, der VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER UND KOMMISSARE, und gegebenenfalls des Vertreters in Belgien der ausländischen Vereinigung

Diesem Jahresabschluss sind beigefügt:

Anzahl der hinterlegten Seiten: ..... Sektionsnummern des standardisierten Modells, die wegen Gegenstandslosigkeit nicht hinterlegt wurden: .....

Unterschrift
(Name und Zeichnungsbefugnis)

Unterschrift
(Name und Zeichnungsbefugnis)

---

* Fakultative Angabe.

** Durch den Verwaltungsrat im Fall einer Stiftung / durch das allgemeine Führungsorgan im Fall einer internationalen Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht.

*** Nichtzutreffendes streichen.

LISTE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER UND KOMMISSARE (Fortsetzung der vorhergehenden Seite)

PRÜFUNGS- ODER BERICHTIGUNGSAUFTRAG

Fakultative Angaben :

- wenn der Jahresabschluss von einem externen Abschlussprüfer oder von einem Betriebsrevisor, der nicht der Kommissar ist, geprüft oder berichtigt wurde, dann können nachstehend angegeben werden: Name, Vornamen, Beruf, Wohnsitz jedes externen Abschlussprüfers oder Betriebsrevisors sowie Mitgliedsnummer bei seinem Institut und die Art seines Auftrags:

  A. Die Buchführung der Vereinigung oder Stiftung,
  B. Die Aufstellung des Jahresabschlusses,
  C. Die Prüfung dieses Abschlusses und/oder
  D. Die Korrektur dieses Abschlusses.

- wenn die unter A. oder B. genannten Aufgaben von zugelassenen Buchhaltern oder zugelassenen Buchhalter-Fiskalisten durchgeführt wurden, können nachstehend angegeben werden: Name, Vornamen, Beruf und Wohnsitz jedes zugelassenen Buchhalters oder zugelassenen Buchhalter-Fiskalisten sowie Mitgliedsnummer bei dem Berufsinstitut der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten und die Art seines Auftrags.

Name, Vornamen, Beruf und Wohnsitz	Mitgliedsnummer	Art des Auftrags (A, B, C und/oder D)

BILANZ NACH ERGEBNISVERWENDUNG

	Anh.	Kodes	Geschäftsjahr	Vorhergehendes Geschäftsjahr
AKTIVA				
ANLAGEVERMÖGEN		20/28		
Errichtungs- und Erweiterungsaufwendungen		20		
Immaterielle Anlagewerte	5.1.1	21		
Sachanlagen	5.1.2	22/27		
Grundstücke und Bauten		22		
Im Volleigentum der Vereinigung oder Stiftung		22/91		
Sonstige		22/92		
Anlagen, Maschinen und Betriebsausstattung		23		
Im Volleigentum der Vereinigung oder Stiftung		231		
Sonstige		232		
Geschäftsausstattung und Fuhrpark		24		
Im Volleigentum der Vereinigung oder Stiftung		241		
Sonstige		242		
Leasing und ähnliche Rechte		25		
Sonstige Sachanlagen		26		
Im Volleigentum der Vereinigung oder Stiftung		261		
Sonstige		262		
Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen		27		
Finanzanlagen	5.1.3/ 5.2.1	28		
UMLAUFVERMÖGEN		29/58		
Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		29		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		290		
Sonstige Forderungen		291		
wovon unverzinsliche Forderungen oder Forderungen mit einem ungewöhnlich niedrigen Zinssatz		2915		
Vorräte und in Ausführung befindliche Bestellungen		3		
Vorräte		30/36		
In Ausführung befindliche Bestellungen		37		
Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		40/41		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		40		
Sonstige Forderungen		41		
wovon unverzinsliche Forderungen oder Forderungen mit einem ungewöhnlich niedrigen Zinssatz		415		
Geldanlagen	5.2.1	50/53		
Flüssige Mittel		54/58		
Rechnungsabgrenzungsposten		490/1		
SUMME DER AKTIVA		20/58		

	Anh.	Kodes	Geschäftsjahr	Vorhergehendes Geschäftsjahr
PASSIVA				
EIGENKAPITAL		10/15		
Vermögen der Vereinigung oder Stiftung		10		
Ausgangsvermögen		100		
Langfristige Mittel		101		
Neubewertungsrücklagen		12		
Zweckgebundenes Vermögen	5.3	13		
Vortrag des positiven (negativen) Ergebnisses auf neue Rechnung (+)/(-)		14		
Kapitalsubventionen		15		
RÜCKSTELLUNGEN	5.3	16		
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen		160/5		
Rückstellungen für zurückzuzahlende Subventionen und Legate und für Schenkungen mit Rücknahmerecht		168		
VERBINDLICHKEITEN		17/49		
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	5.4	17		
Finanzverbindlichkeiten		170/4		
Kreditinstitute, Verbindlichkeiten aufgrund von Leasing- und ähnlichen Verträgen		172/3		
Sonstige Anleihen		174/0		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		175		
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		176		
Sonstige Verbindlichkeiten		179		
Verzinslich		1790		
Unverzinslich oder mit einem ungewöhnlich niedrigen Zinssatz		1791		
In Barmitteln erhaltene Kautionen		1792		
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	5.4	42/48		
Innerhalb eines Jahres fällig werdende Verbindlichkeiten mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 1 Jahr		42		
Finanzverbindlichkeiten		43		
Kreditinstitute		430/8		
Sonstige Anleihen		439		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		44		
Lieferanten		440/4		
Verbindlichkeiten aus Wechseln		441		
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		46		
Verbindlichkeiten aufgrund von Steuern, Arbeitsentgelten und Soziallasten		45		
Steuern		450/3		
Arbeitsentgelte und Soziallasten		454/9		
Sonstige Verbindlichkeiten		48		
Fällige Schuldverschreibungen und Kupons, zurückzuzahlende Subventionen und in Barmitteln erhaltene Kautionen		480/8		
Übrige verzinsliche Verbindlichkeiten:		4890		
Übrige Verbindlichkeiten, unverzinslich oder mit einem ungewöhnlich niedrigen Zinssatz		4891		
Rechnungsabgrenzungsposten		492/3		
SUMME DER PASSIVA		10/49		

SCHEMA DER ERGEBNISRECHNUNG

	Anh.	Kodes	Geschäftsjahr	Vorhergehendes Geschäftsjahr
Betriebliche Erträge und Aufwendungen				
Brutto-Betriebsmarge .....(+)/(-)		9900	.....	.....
Betriebliche Erträge*		70/74	.....	.....
Umsatzerlöse*		70	.....	.....
Beiträge, Schenkungen, Legate und Subventionen*.....		73	.....	.....
Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, übrige Lieferungen und Leistungen*		60/61	.....	.....
Arbeitsentgelte, Soziallasten und Pensionen .....(+)/(-)	5.5	62	.....	.....
Abschreibungen und Wertminderungen auf Errichtungs- und Erweiterungsaufwendungen, auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen		630	.....	.....
Wertminderungen von Vorräten, in Ausführung befindlichen Bestellungen und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen: Zuführungen (Rücknahmen) .....(+)/(-)		631/4	.....	.....
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen: Zuführungen (Verbrauch und Auflösungen) .....(+)/(-)		635/8	.....	.....
Sonstige betriebliche Aufwendungen		640/8	.....	.....
Auf der Aktivseite als Restrukturierungskosten ausgewiesene betriebliche Aufwendungen .....(-)		649	.....	.....
Positives (negatives) Betriebsergebnis .....(+)/(-)		9901	.....	.....
Finanzerträge	5.5	75	.....	.....
Finanzaufwendungen	5.5	65	.....	.....
Positives (negatives) Ergebnis aus der normalen Geschäftstätigkeit ..... (+)/(-)		9902	.....	.....
Außerordentliche Erträge		76	.....	.....
Außerordentliche Aufwendungen		66	.....	.....
Positives (negatives) Ergebnis des Geschäftsjahres .....(+)/(-)		9904	.....	.....

* Fakultative Angabe.

ERGEBNISVERWENDUNG

	Kodes	Geschäftsjahr	Vorhergehendes Geschäftsjahr
Zuzuweisendes positives (negatives) Ergebnis .....(+)/(-)	9906	.....	.....
Zuzuweisendes positives (negatives) Ergebnis des Geschäftsjahres .....(+)/(-)	9905	.....	.....
Zuzuweisendes positives (negatives) Ergebnis des vorhergehenden Geschäftsjahres .....(+)/(-)	14P	.....	.....
Entnahmen aus dem Eigenkapital	791/2	.....	.....
aus dem Vermögen der Vereinigung oder Stiftung	791	.....	.....
aus dem zweckgebundenen Vermögen	792	.....	.....
Einzahlung in das zweckgebundene Vermögen	692	.....	.....
Zu übertragendes positives (negatives) Ergebnis .....(+)/(-)	(14)	.....	.....

ANHANG

AUFSTELLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

	Kodes	Geschäftsjahr	Vorhergehendes Geschäftsjahr
IMMATERIELLE ANLAGEWERTE			
Anschaffungswert am Ende des Geschäftsjahres	8059P	xxxxxxxxxxxxxxx	.....
Veränderungen im Geschäftsjahr			
Anschaffungen einschließlich aktivierter Eigenleistungen	8029	.....	
Veräußerungen und Außerdienststellungen	8039	.....	
Umbuchungen von einem Posten in einen anderen .....(+)/(-)	8049	.....	
Anschaffungswert am Ende des Geschäftsjahres	8059	.....	
Abschreibungen und Wertminderungen am Ende des Geschäftsjahres ..	8129P	xxxxxxxxxxxxxxx	.....
Veränderungen im Geschäftsjahr			
Gebucht	8079	.....	
Zurückgenommen	8089	.....	
Von Dritten erworben	8099	.....	
Aufgrund von Veräußerungen und Außerdienststellungen gelöscht	8109	.....	
Von einem Posten in einen anderen umgebucht .....(+)/(-)	8119	.....	
Abschreibungen und Wertminderungen am Ende des Geschäftsjahres ..	8129	.....	
NETTOBUCHWERT AM ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES	(21)	.....	

	Kodes	Geschäftsjahr	Vorhergehendes Geschäftsjahr
SACHANLAGEN			
Anschaffungswert am Ende des Geschäftsjahres	8199P	xxxxxxxxxxxxxxx	.....
Veränderungen im Geschäftsjahr			
Anschaffungen einschließlich aktivierter Eigenleistungen	8169	.....	
Veräußerungen und Außerdienststellungen	8179	.....	
Umbuchungen von einem Posten in einen anderen .....(+)/(-)	8189	.....	
Anschaffungswert am Ende des Geschäftsjahres	8199	.....	
Mehrwerte am Ende des Geschäftsjahres	8259P	xxxxxxxxxxxxxxx	.....
Veränderungen im Geschäftsjahr			
Gebucht	8219	.....	
Von Dritten erworben	8229	.....	
Gelöscht	8239	.....	
Von einem Posten in einen anderen umgebucht .....(+)/(-)	8249	.....	
Mehrwerte am Ende des Geschäftsjahres	8259	.....	
Abschreibungen und Wertminderungen am Ende des Geschäftsjahres ..	8329P	xxxxxxxxxxxxxxx	.....
Veränderungen im Geschäftsjahr			
Gebucht	8279	.....	
Zurückgenommen	8289	.....	
Von Dritten erworben	8299	.....	
Aufgrund von Veräußerungen und Außerdienststellungen gelöscht	8309	.....	
Von einem Posten in einen anderen umgebucht .....(+)/(-)	8319	.....	
Abschreibungen und Wertminderungen am Ende des Geschäftsjahres ..	8329	.....	
NETTOBUCHWERT AM ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES	(22/27)	.....	
WOVON			
Im Volleigentum der Vereinigung oder Stiftung	8349	.....	

	Kodes	Geschäftsjahr	Vorhergehendes Geschäftsjahr
FINANZANLAGEN			
Anschaffungswert am Ende des Geschäftsjahres	8395P	xxxxxxxxxxxxxxx	.....
Veränderungen im Geschäftsjahr			
Anschaffungen	8365	.....	
Veräußerungen und Außerdienststellungen	8375	.....	
Umbuchungen von einem Posten in einen anderen .....(+)/(-)	8385	.....	
Sonstige Veränderungen .....(+)/(-)	8386	.....	
Anschaffungswert am Ende des Geschäftsjahres	8395	.....	
Mehrwerte am Ende des Geschäftsjahres	8455P	xxxxxxxxxxxxxxx	.....
Veränderungen im Geschäftsjahr			
Gebucht	8415	.....	
Von Dritten erworben	8425	.....	
Gelöscht	8435	.....	
Von einem Posten in einen anderen umgebucht .....(+)/(-)	8445	.....	
Mehrwerte am Ende des Geschäftsjahres	8455	.....	
Abschreibungen und Wertminderungen am Ende des Geschäftsjahres ..	8525P	xxxxxxxxxxxxxxx	.....
Veränderungen im Geschäftsjahr			
Gebucht	8475	.....	
Zurückgenommen	8485	.....	
Von Dritten erworben	8495	.....	
Aufgrund von Veräußerungen und Außerdienststellungen gelöscht	8505	.....	
Von einem Posten in einen anderen umgebucht .....(+)/(-)	8515	.....	
Abschreibungen und Wertminderungen am Ende des Geschäftsjahres ..	8525	.....	
Nicht eingeforderte Beträge am Ende des Geschäftsjahres	8555P	xxxxxxxxxxxxxxx	.....
Veränderungen im Geschäftsjahr .....(+)/(-)	8545	.....	
Nicht eingeforderte Beträge am Ende des Geschäftsjahres	8555	.....	
NETTOBUCHWERT AM ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES	(28)	.....	

INFORMATIONEN ÜBER DIE BETEILIGUNGEN

BETEILIGUNGEN UND GESELLSCHAFTSRECHTE, DIE AN ANDEREN GESELLSCHAFTEN GEHALTEN WERDEN

Sind nachstehend anzugeben, die Gesellschaften, an denen die Vereinigung oder Stiftung beteiligt ist (Beteiligungen enthalten in den Aktivposten 28), sowie die sonstigen Gesellschaften, an denen die Vereinigung oder Stiftung Gesellschaftsrechte (enthalten in den Aktivposten 28 und 50/53) in Höhe von mindestens 10 % des gezeichneten Kapitals besitzt.

NAME, vollständige Anschrift des SITZES und im Falle einer Gesellschaft belgischen Rechts, die UNTERNEHMENSNUMMER	Gehaltene Gesellschaftsrechte			Angaben, die dem letzten verfügbaren Jahresabschluss entnommen sind			
	unmittelbar		durch Tochter-unter-nehmen	Jahres-abschluss aufgestellt am	Wäh-rungs-ein-heiten	Eigenkapital	Nettoergebnis
	Anzahl	%	%			(+) oder (-) *(in Währungseinheiten)*	

LISTE DER KÖRPERSCHAFTEN, FÜR DIE DIE VEREINIGUNG ODER STIFTUNG ALS UNBESCHRÄNKT HAFTENDER GESELLSCHAFTER ODER UNBESCHRÄNKT HAFTENDES MITGLIED UNBESCHRÄNKT HAFTET

Der Jahresabschluss jeder Körperschaft, für die die Vereinigung oder Stiftung unbeschränkt haftet, ist vorliegendem Jahresabschluss, im Hinblick auf ihre gleichzeitige Veröffentlichung, hinzugefügt, auβer wenn die Jahresabschlüsse dieser Körperschaft entsprechend der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen der Gesellschaften oder Vereinigungen und Stiftungen, in Belgien veröffentlicht werden. Gegebenenfalls soll diese Besonderheit erwähnt werden.

NAME, vollständige Anschrift des SITZES, RECHTSFORM und im Falle einer Körperschaft belgischen Rechts, die UNTERNEHMENSNUMMER

LISTE DER SONSTIGEN VERBUNDENEN KÖRPERSCHAFTEN

NAME, vollständige Anschrift des SITZES, RECHTSFORM und im Falle einer Körperschaft belgischen Rechts, die UNTERNEHMENSNUMMER

AUFSTELLUNG DES ZWECKGEBUNDENEN VERMÖGENS UND DER RÜCKSTELLUNGEN

AUFSTELLUNG DES ZWECKGEBUNDENEN VERMÖGENS

Angewandte Bewertungsregeln zur Bestimmung der zweckgebundenen Beträge *(Posten 13 der Passiva)*

	Geschäftsjahr
RÜCKSTELLUNGEN	
Aufgliederung des Passivpostens 160/5 ("Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen"), falls der Betrag wesentlich ist	
.....	.....
.....	.....
.....	.....
Aufgliederung des Passivpostens 168 ("Rückstellungen für zurückzuzahlende Subventionen und Legaten und für Schenkungen mit Rücknahmerecht"), falls der Betrag wesentlich ist	
.....	.....
.....	.....
.....	.....

AUFSTELLUNG DER VERBINDLICHKEITEN

	Kodes	Geschäftsjahr
AUFGLIEDERUNG DER VERBINDLICHKEITEN MIT EINER URSPRÜNGLICHEN LAUFZEIT VON MEHR ALS EINEM JAHR, JE NACH RESTLAUFZEIT		
Summe der innerhalb eines Jahres fällig werdende Verbindlichkeiten mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr	(42)	
Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aber höchstens 5 Jahren	8912	
Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	8913	
BESICHERTE VERBINDLICHKEITEN *(in den Passivposten 17 und 42/48 einbegriffen)*		
Durch die belgische öffentliche Hand besicherte Verbindlichkeiten		
Finanzverbindlichkeiten	8921	
Kreditinstitute, Verbindlichkeiten aufgrund von Leasing- und ähnlichen Verträgen	891	
Sonstige Anleihen	901	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8981	
Lieferanten	8991	
Verbindlichkeiten aus Wechseln	9001	
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	9011	
Verbindlichkeiten aufgrund von Arbeitsentgelten und Soziallasten	9021	
Sonstige Verbindlichkeiten	9051	
Summe der durch die belgische öffentliche Hand besicherte Verbindlichkeiten	9061	
Durch gestellte oder unwiderruflich zugesagte dingliche Sicherheiten an Aktiva der Vereinigung oder Stiftung besicherte Verbindlichkeiten		
Finanzverbindlichkeiten	8922	
Kreditinstitute, Verbindlichkeiten aufgrund von Leasing- und ähnlichen Verträgen	892	
Sonstige Anleihen	902	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8982	
Lieferanten	8992	
Verbindlichkeiten aus Wechseln	9002	
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	9012	
Verbindlichkeiten aufgrund von Steuern, Arbeitsentgelten und Soziallasten	9022	
Steuern	9032	
Arbeitsentgelte und Soziallasten	9042	
Sonstige Verbindlichkeiten	9052	
Summe der durch gestellte oder unwiderruflich zugesagte dingliche Sicherheiten an Aktiva der Vereinigung oder Stiftung besicherte Verbindlichkeiten	9062	
VERBINDLICHKEITEN AUFGRUND VON STEUERN, ARBEITSENTGELTEN UND SOZIALLASTEN *(Passivposten 45)*		
Überfällige Steuerschulden	9072	
Überfällige Verbindlichkeiten gegenüber dem Landesamt für Soziale Sicherheit	9076	

ERGEBNISSE

	Kodes	Geschäftsjahr	Vorhergehendes Geschäftsjahr
PERSONAL UND PERSONALAUFWAND			
Arbeitnehmer, für die die Vereinigung oder Stiftung eine DIMONA-Meldung eingereicht hat oder die im allgemeinen Personalregister eingetragen sind			
Gesamtzahl am Bilanzstichtag	9086	.....	.....
Durchschnittlicher Personalbestand in Vollzeitäquivalenzen	9087	.....	.....
Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden	9088	.....	.....
Personalaufwand			
Arbeitsentgelte und direkte soziale Vorteile	620	.....	.....
Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung	621	.....	.....
Arbeitgeberprämien für außergesetzliche Versicherungen	622	.....	.....
Sonstige Personalaufwendungen	623	.....	.....
Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen	624	.....	.....
FINANZERGEBNISSE			
Aktivierte Fremdkapitalzinsen	6503	.....	.....
Betrag des für die Vereinigung oder Stiftung bei der Umwandlung einer Forderung entstandenen Skontoaufwands	653	.....	.....
Saldobetrag der zugeführten (verbrauchten und aufgelösten) Rückstellungen mit finanziellem Charakter (+)/(-)	656	.....	.....

NICHT IN DER BILANZ AUSGEWIESENE RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN

	Kodes	Geschäftsjahr
PERSÖNLICHE SICHERHEITEN, DIE DURCH DIE VEREINIGUNG ODER STIFTUNG FÜR VERBINDLICHKEITEN ODER VERPFLICHTUNGEN DRITTER GESTELLT ODER UNWIDERRUFLICH ZUGESAGT WURDEN	9149	
Wovon		
Durch die Vereinigung oder Stiftung indossierte, in Umlauf befindliche Handelswechsel	9150	
DINGLICHE SICHERHEITEN		
Dingliche Sicherheiten, die durch die Vereinigung oder Stiftung an eigenen Aktiva zur Besicherung von Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Vereinigung oder Stiftung gestellt oder unwiderruflich zugesagt wurden		
Hypotheken		
Buchwert der belasteten Aktiva	9161	
Betrag der Eintragung	9171	
Verpfändung des Firmenwertes - Betrag der Eintragung	9181	
Verpfändung anderer Aktiva - Buchwert der verpfändeten Aktiva	9191	
Sicherheiten, die an zukünftige Aktiva gestellt wurden - Betrag der betreffenden Aktiva	9201	
Dingliche Sicherheiten, die durch die Vereinigung oder Stiftung an eigenen Aktiva zur Besicherung von Verbindlichkeiten und Verpflichtungen Dritter gestellt oder unwiderruflich zugesagt wurden		
Hypotheken		
Buchwert der belasteten Aktiva	9162	
Betrag der Eintragung	9172	
Verpfändung des Firmenwertes - Betrag der Eintragung	9182	
Verpfändung anderer Aktiva - Buchwert der verpfändeten Aktiva	9192	
Sicherheiten, die an zukünftige Aktiva gestellt wurden - Betrag der betreffenden Aktiva	9202	

WESENTLICHE RECHTSSTREITIGKEITEN UND SONSTIGE WESENTLICHE VERPFLICHTUNGEN

ART UND ZWECK DER AUßERBILANZIELLEN REGELUNGEN

Sofern die aus derartigen Regelungen hervorgehenden Risiken oder Vorteile von Belang sind und die Offenlegung der Risiken oder Vorteile zur Beurteilung der Finanzanlage der Vereinigung oder Stiftung notwendig ist

ANDERE NICHT IN DER BILANZ AUSGEWIESENE RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN

BEZIEHUNGEN ZU VERBUNDENEN KÖRPERSCHAFTEN, ZU DEN VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN UND KOMMISSAREN

	Kodes	Geschäftsjahr
VERBUNDENE KÖRPERSCHAFTEN		
Forderungen an verbundenen Körperschaften	9291	.....
Zu ihren Gunsten gestellte Sicherheiten	9294	.....
Andere zu ihren Gunsten eingegangene wesentliche Verpflichtungen	9295	.....
VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER UND NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN, DIE DIE VEREINIGUNG ODER STIFTUNG DIREKT ODER INDIREKT KONTROLLIEREN ABER KEINE VERBUNDENE KÖRPERSCHAFTEN SIND, ODER ANDERE DURCH DIE ERWÄHNTEN PERSONEN DIREKT ODER INDIREKT KONTROLLIERTEN KÖRPERSCHAFTEN		
Forderungen an obengenannte Personen	9500	.....
Zinssatz und Laufzeit der Forderungen		
.....		
.....		
Zu ihren Gunsten gestellte Sicherheiten	9501	.....
Sonstige wesentliche Verpflichtungen, die zu ihren Gunsten eingegangen wurden	9502	.....

DER (DIE) KOMMISSAR(E) UND DIE PERSONEN, MIT DENEN ER VERBUNDEN IST (SIE VERBUNDEN SIND)

	Geschäftsjahr
GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN ZU MARKTFREMDEN KONDITIONEN	
Transaktionen, die direkt oder indirekt zwischen der Vereinigung oder Stiftung und den Mitgliedern der Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane getätigt wurden	
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

SOZIALBILANZ

Nummern der für die Vereinigung oder Stiftung zuständigen paritätischen Ausschüsse: ....

ARBEITNEHMER, FÜR DIE DIE VEREINIGUNG ODER STIFTUNG EINE DIMONA-MELDUNG EINGEREICHT HAT ODER DIE IM ALLGEMEINEN PERSONALREGISTER EINGETRAGEN SIND

Im laufenden und im vorhergehenden Geschäftsjahr	Kodes	1. Vollzeit *(Geschäftsjahr)*	2. Teilzeit (*Geschäftsjahr*)	3. Summe (S) oder Summe in Vollzeitäquivalenzen (VZÄ) (*Geschäftsjahr*)	3P.Summe (S) oder Summe in Vollzeitäquivalenzen (VZÄ) *(vorhergehendes Geschäftsjahr)*
Durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer	100	.....	.....	..... (VZÄ)	..... (VZÄ)
Anzahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden	101	.....	.....	.....(S)	..... (S)
Personalaufwand	102	.....	.....	.....(S)	..... (S)

Am Bilanzstichtag des betreffenden Geschäftsjahres	Kodes	1. Vollzeit	2. Teilzeit	3. Summe in Vollzeit-äquivalenzen
Anzahl der Arbeitnehmer	105	.....	.....	.....
Nach Art des Arbeitsvertrags				
Unbefristeter Vertrag	110	.....	.....	.....
Befristeter Vertrag	111	.....	.....	.....
Vertrag zur Durchführung einer genau bestimmten Arbeit .	112	.....	.....	.....
Vertretungsvertrag	113	.....	.....	.....
Nach Geschlecht und Ausbildungsniveau				
Männer	120	.....	.....	.....
Primarschulunterricht	1200	.....	.....	.....
Sekundarschulunterricht	1201	.....	.....	.....
Nichtuniversitärer Hochschulunterricht	1202	.....	.....	.....
Universitätsunterricht	1203	.....	.....	.....
Frauen	121	.....	.....	.....
Primarschulunterricht	1210	.....	.....	.....
Sekundarschulunterricht	1211	.....	.....	.....
Nichtuniversitärer Hochschulunterricht	1212	.....	.....	.....
Universitätsunterricht	1213	.....	.....	.....
Nach Berufskategorie				
Führungskräfte	130	.....	.....	.....
Angestellte	134	.....	.....	.....
Arbeiter	132	.....	.....	.....
Sonstige	133	.....	.....	.....

TABELLE DER PERSONALVERÄNDERUNGEN IM BETREFFENDEN GESCHÄFTSJAHR

	Kodes	1. Vollzeit	2. Teilzeit	3. Summe in Vollzeitäquivalenzen
ZUGÄNGE				
Anzahl der Arbeitnehmer, für die die Vereinigung oder Stiftung eine DIMONA-Meldung eingereicht hat oder die im Laufe des Geschäftsjahres in das allgemeine Personalregister eingetragen wurden	205	.....	.....	.....
ABGÄNGE				
Anzahl der Arbeitnehmer, bei denen das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer DIMONA-Meldung steht oder im Laufe des Geschäftsjahres in das allgemeine Personalregister eingetragen wurde	305	.....	.....	.....

AUSKÜNFTE ÜBER AUSBILDUNGSAKTIVITÄTEN FÜR ARBEITNEHMER IM LAUFENDEN GESCHÄFTSJAHR

	Kodes	Männer	Kodes	Frauen
Gesamte vom Arbeitgeber getragenen Maßnahmen zur formellen beruflichen Weiterbildungen				
Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer	5801	.....	5811	.....
Anzahl Stunden der besuchten Ausbildung	5802	.....	5812	.....
Nettokosten für die Vereinigung oder Stiftung	5803	.....	5813	.....
wovon Bruttokosten die direkt mit der Weiterbildung verbunden sind.....	58031	.....	58131	.....
wovon gezahlte Beiträge und Einzahlungen an Kollektivfonds	58032	.....	58132	.....
wovon bewilligte Zuschüsse und andere finanzielle Vorteile (in Abzug)	58033	.....	58133	.....
Gesamte vom Arbeitgeber getragenen Maßnahmen zur weniger formellen und informellen beruflichen Weiterbildungen				
Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer	5821	.....	5831	.....
Anzahl Stunden der besuchten Ausbildung	5822	.....	5832	.....
Nettokosten für die Vereinigung oder Stiftung	5823	.....	5833	.....
Gesamte vom Arbeitgeber getragenen Maßnahmen zur beruflichen Erstausbildung				
Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer	5841	.....	5851	.....
Anzahl Stunden der besuchten Ausbildung	5842	.....	5852	.....
Nettokosten für die Vereinigung oder Stiftung.....	5843	.....	5853	.....

BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN

BERICHT DER KOMMISSARE

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VEREINIGUNGEN ODER STIFTUNGEN, DIE DAS VERKÜRZTE MODELL VERWENDEN

Die Vereinigung oder Stiftung macht folgende Angaben:

- die **Fortsetzung der Informationen**, falls der dafür im Modell vorgesehene Platz nicht ausreicht

- gegebenenfalls, die **zusätzlichen Informationen**, **- Art. 18** des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2003 betreffend die Buchführungspflichten sowie die Veröffentlichungspflicht der Jahresabschlüsse bestimmter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, internationaler Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen (nachstehend **KE-V** genannt), sieht die Anpassung von Art. 94 des Königlichen Erlasses vom 30. Januar 2001 (Ausführungserlass des Gesetzbuches über Gesellschaften (nachstehend **KE-G** genannt)) vor. In besagtem Artikel wird der Inhalt des Anhangs zum verkürzten Modell behandelt und ggf. auf weitere Artikel des KE-G Bezug genommen. Nachstehend sind alle Artikel der KE-V und KE-G aufgelistet, aus denen sich die Verpflichtung zur Angabe ergänzender Informationen im Anhang zum Jahresabschluss, die nach dem verkürzten Modell für Vereinigungen erstellt werden, ergibt.

*

* *

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Zusammenfassung der Bewertungsregeln

KE-G Art. 28, §1, Absatz 2

§1. Jede Vereinigung oder Stiftung legt in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Kapitels, jedoch unter Beachtung seiner eigenen Besonderheiten, die Bewertungsregeln für das gemäß Art. 9, §1 des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Unternehmen aufzustellende Inventar fest, insbesondere für die Bildung und Korrektur von Abschreibungen, Wertminderungen, Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen sowie für die Neubewertungen.

Diese Regeln sind vom Verwaltungsorgan der Vereinigung oder Stiftung festzustellen und in das in Art. 9, §1 des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung und den Jahresabschluss von Unternehmen erwähnte Inventarbuch einzutragen. Sie werden im Anhang zusammengefasst; diese Zusammenfassung muss in Übereinstimmung mit der Vorschrift des Art. 24, Absatz 1 hinreichend genau sein, um die angewandten Bewertungsmethoden beurteilen zu können.

2. Zusätzliche Informationen um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu gewährleisten

KE-G Art. 24, Abs. 2

Der Jahresabschluss muss ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Vereinigung oder Stiftung geben.

Wenn die Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels den Vorschriften nicht ausreicht, müssen im Anhang zusätzliche Informationen gegeben werden.

3. Nicht bezifferbare, wesentliche, eventuelle Rechte und Verpflichtungen

KE-G Art. 25, §3, Abs.2

§3. Die nicht in der Bilanz ausgewiesenen Rechte und Verpflichtungen, die das Vermögen, die Finanzlage oder das Ergebnis der Vereinigung oder Stiftung wesentlich beeinflussen können, sind im Anhang je Kategorie aufzuführen.

Können wesentliche Rechte und Verpflichtungen nicht beziffert werden, so sind sie in angemessener Art und Weise im Anhang zu erwähnen.

4. Abweichung von den üblichen Bewertungsregeln

KE-G Art. 29, Abs. 2 und 3

In Ausnahmefällen, in denen die Anwendung einer in diesem Kapitel genannten Bewertungsregel nicht zur Einhaltung der Vorschrift des Art. 24, Absatz 1 führt, muss von ihr abgewichen werden, um der in Art. 24, Abs. 1 genannten Verpflichtung nachzukommen.

Eine derartige Abweichung ist im Anhang zu erwähnen und zu begründen.

Der geschätzte Betrag des hieraus auf das Vermögen, die Finanzlage und das Ergebnis der Vereinigung oder Stiftung resultierenden Einflusses wird im Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr genannt, in dem die abweichende Bewertungsregel zum ersten Mal angewandt wird.

5. Anpassung der Bewertungsregeln an das vorige Geschäftsjahr

KE-G Art. 30, Abs.3

Bei den in Art. 28, §1, Abs.1 erwähnten Bewertungsregeln und Ihrer Anwendung muss von einem Geschäftsjahr zum anderen Stetigkeit bewahrt werden.

Sie sind jedoch zu ändern, wenn die früher angewandten Bewertungsregeln nicht länger der Vorschrift des Art. 24, Abs.1 entsprechen, insbesondere als Folge einer wesentlichen Veränderung der Tätigkeit der Vereinigung oder Stiftung, ihrer Vermögensstruktur oder wirtschaftlicher oder technologischer Umstände.

Absatz 2 und 3 des Art. 29 sind auf diese Änderungen anzuwenden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Jahresabschluss des ersten Geschäftsjahres, für das die Bestimmungen dieses Kapitels für eine Vereinigung oder Stiftung anzuwenden sind.

6. Ungewisse Bewertung verschiedener Risiken, Verluste und Wertminderungen

KE-G Art.33, Abs. 1

Allen vorhersehbaren Risiken, möglichen Verlusten und Wertminderungen, die im laufenden Geschäftsjahr oder in den Vorjahren entstanden sind, ist Rechnung zu tragen, und zwar auch dann, wenn diese erst nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor Aufstellung des Jahresabschlusses durch das Verwaltungsorgan der Vereinigung oder Stiftung bekannt werden. In den Fällen, in denen mangels objektiver Beurteilungskriterien die Bewertung der zurückzustellenden Risiken, der möglichen Verluste und der Wertminderungen unvermeidlich einen außerordentlichen Charakter hat, wird hiervon im Anhang Mitteilung gemacht, wenn die betreffenden Beträge unter Berücksichtigung der Vorschrift von Art. 24, Abs. 1 wesentlich sind.

7. Wesentlicher Einfluss von Erträgen und Aufwendungen aus einem anderen Geschäftsjahr

KE-G Art.33, Abs. 2

Aufwendungen und Erträgen, die das Geschäftsjahr oder Vorjahre betreffen, ist Rechnung zu tragen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausgabe oder Einnahme dieser Aufwendungen oder Erträge, es sei denn, die tatsächliche Einnahme dieser Erträge ist ungewiss. Zu Lasten des Geschäftsjahres sind insbesondere zu buchen : der geschätzte Betrag der Steuern auf das Ergebnis des Geschäftsjahres oder auf das Ergebnis früherer Geschäftsjahre, sowie die Arbeitsentgelte, sozialen Leistungen und anderen sozialen Vorteile, die im Laufe eines späteren Geschäftsjahres oder während früherer Geschäftsjahre geleistet worden sind. Wenn die Erträge oder Aufwendungen wesentlich durch Erträge oder Aufwendungen beeinflusst werden, die einem anderen Geschäftsjahr zugerechnet werden müssen, wird dies im Anhang erwähnt.

8. Methoden und Grundsätze zur Umrechnung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen in Fremdwährungen

KE-G Art. 34

Am Anhang werden unter den in Art. 28, § 1 genannten Bewertungsregeln die Methoden und Grundsätze für die Umrechnung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen in Fremdwährung, sowie die Methoden für die Umrechnung der Abschlüsse der ausländischen Zweigniederlassungen oder Geschäftsstellen angegeben. Dasselbe gilt für die Art und Weise, wie Kursdifferenzen und Fremdwährungsdifferenzen im Jahresabschluss dargestellt werden.

9. Vergleichbarkeit der Buchwerte des Vorjahres mit denen des laufenden Geschäftsjahres

KE-G Art. 83, Abs. 2 und Abs. 3 (abgeändert durch KE-V Art. 11)

In der Bilanz und der Ergebnisrechnung ist für jeden Posten und Unterposten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Geschäftsjahres anzugeben; falls jedoch eine Vereinigung oder Stiftung, die ihren Jahresabschluss für das vorhergehende Geschäftsjahr gemäß Art. 82, §2 aufgestellt hat, ihren Jahresabschluss für das neue Geschäftsjahr gemäß Art. 82, §1 aufzustellen hat, genügt es, dass sie als Vergleichszahlen für das vorhergehende Geschäftsjahr die Zahlen nennt, die gesondert in dem Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres ausgewiesen wurden.

Sind die Beträge des Geschäftsjahres nicht mit denen des vorhergehenden Geschäftsjahres vergleichbar, so können die Beträge des vorhergehenden Geschäftsjahres vergleichbar gemacht werden; in diesem Fall sind diese Anpassungen im Anhang aufzuführen und unter Verweis auf den entsprechenden Posten zu erläutern, es sei denn, sie sind unbedeutend. Wenn die Beträge des vorhergehenden Geschäftsjahres nicht angepasst werden, muss der Anhang die notwendigen Angaben enthalten, um einen Vergleich zu ermöglichen.

Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden auf die Ergebnisrechnung und den Anhang zum ersten Jahresabschluss, auf den die Bestimmungen dieses Kapitels anzuwenden sind. Als Bilanzwerte des Vorjahres gelten die Werte der Eröffnungsbilanz, die gemäß Artikel 37 des KE vom 19. Dezember, betreffend die Buchführungspflichten sowie Veröffentlichungspflicht der Jahresabschlüsse bestimmter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, internationaler Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen, ermittelt wurden.

10. Änderung der Kontendarstellung

KE-G Art. 86, Abs.2

In der Darstellung des Jahresabschlusses muss von einem Geschäftsjahr zum anderen Stetigkeit gewahrt werden.

Die Darstellung ist jedoch zu ändern, wenn sie, insbesondere aufgrund einer wesentlichen Veränderung in der Struktur des Vermögens oder der Erträge und Aufwendungen der Vereinigung oder Stiftung nicht mehr den Vorschriften des Art. 24, Abs.1 entspricht. Die Änderungen sind im Anhang des betreffenden Geschäftsjahres anzugeben und zu begründen.

11. Änderung/Wechsel des Buchführungsmodells

KE-V Art. 21

Jede Vereinigung oder Stiftung, die die Kriterien gemäß Artikel 17, §3, 37, §3 oder 53, §3 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 nicht mehr erfüllt und beschließt, ihre Buchhaltung nach dem vereinfachten Modell gemäß Art. 17, §2, 37 §2 oder 53 §2 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 zu führen, ist verpflichtet, diese Entscheidung im Anhang zum Jahresabschluss zu erwähnen, sowie die diesbezüglichen Folgen für die Vereinigung oder Stiftung zu rechtfertigen. Hiernach führt sie ihre Buchführung ausschließlich gemäß den Bestimmungen, in Ausführung von Artikel 17, §2, 37 §2 oder 53 §2 des Gesetzes vom 27. Juni 1921.

KE-V Art. 22

Jede Vereinigung oder Stiftung die ihre Buchführung gemäß dem vereinfachten Modell führte und die den Verpflichtungen für Vereinigungen und Stiftungen gemäß Artikel 17, §3, 37 §3 oder 53 §3 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 nachzukommen hat, ist verpflichtet den Wechsel der angewandten Regeln im Anhang zum Jahresabschluss zu erwähnen, sowie die diesbezüglichen Folgen für die Vereinigung oder Stiftung darzustellen. Hiernach führt sie ihre Buchführung und erstellt ihren Jahresabschluss ausschließlich gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses.

12. Gebühren und Mietaufwendungen im Rahmen von Leasingverträgen

KE-G Art. 102, §1

§1 Für die vor dem 1. Januar 1980 abgeschlossenen Verträge über unbewegliche Gegenstände, die die in Art. 62 erwähnten Rechte begründen, gilt folgendes:

1° die periodischen Entgelte und Mieten, die das laufende Geschäftsjahr betreffen, sind in der Ergebnisrechnung unter dem Posten „II. B. Übrige Lieferungen und Leistungen“ auszuweisen; ihr Betrag ist im Anhang anzugeben;

2° der Leasingnehmer hat in seiner Bilanz jedes Jahr die Nutzungsrechte zu aktivieren und zwar in Höhe des Anteils der sich auf spätere Geschäftsjahre beziehenden, periodisch zu leistenden Zahlungen, der die kapitalmäßige Wiederherstellung des Wertes des Vertragsgegenstandes darstellt;

3° in der im Anhang des Jahresabschlusses unter Nr. 3 aufgeführten Aufstellung des Anlagevermögens ist der Anteil der sich auf Vorjahre beziehenden Entgelte und Mieten, der die kapitalmäßige Wiederherstellung des Wertes des Vertragsgegenstandes darstellt, unter dem Posten „Abschreibungen und Wertminderungen’ auszuweisen;

4° der Eigentümer der in Leasing gegebenen Gegenstände weist diese in der Bilanz unter dem Aktivposten „Sonstige Sachanlagen“ und die Entgelte und Mieten in der Ergebnisrechnung unter den betrieblichen Erträgen aus.

13. Eröffnungsbilanz und die zumindest den Vorschriften des KE-V entsprechende Buchführung

KE-V Art. 37

§1. Jede Vereinigung oder Stiftung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses besteht, hat die nachfolgend festgelegten Regeln anzuwenden, um gemäß den Grundsätzen der Vorsicht und nach bestem Wissen und Gewissen, die erforderlichen Aufstellungen, Überprüfungen, Untersuchungen und Bewertungen vorzunehmen, um am ersten Tag des ersten Geschäftsjahres, auf das sich dieser Erlass bezieht, die Eröffnungsbilanz zu erstellen.

Dieser Artikel gilt analog für alle Vereinigungen und Stiftungen, die zu Beginn des Geschäftsjahres über ein Vermögen verfügend, in Anwendung von Artikel 17, §3 bzw. Artikel 37 §3 oder 53 §3 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 dazu gehalten sind, oder die beschließen, in Anwendung von Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 26. Juni 2003 über die vereinfachte Buchhaltung bestimmter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, internationaler Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen, die Bestimmungen dieses Erlasses erstmalig anzuwenden.

§2. Im Falle wo der Verwaltungsrat im Anhang zum Jahresabschluss die Meinung vertritt, dass die Vereinigung oder Stiftung bereits über eine Buchführung verfügt, die zumindest den Vorschriften des KE-V gerecht wird, entspricht die Eröffnungsbilanz des ersten Geschäftsjahres, auf das sich dieser Erlass bezieht, der Schlussbilanz des Vorjahres.

Falls eine Vereinigung oder Stiftung Bewertungsregeln anwendet, die nicht den Regeln dieses Erlasses entsprechen, hat sie ihre Bewertungsregeln anzupassen.

Die Erwähnung dieser Änderung ist unter Angabe ihrer voraussichtlichen Auswirkungen im Anhang zu vermerken.

§3. Falls der Verwaltungsrat die Meinung vertritt, dass die Vereinigung oder Stiftung nicht über eine Buchführung verfügt, die zumindest den Vorschriften des KE-V gerecht wird, wird die Eröffnungsbilanz des ersten Geschäftsjahres, auf das

sich dieser Erlass bezieht, anhand des Marktwertes der Aktiva oder, falls letzterer nicht gegeben sein sollte, anhand des derzeitigen Nutzungswertes erstellt.

In Ermangelung eines zuverlässigen Markt- oder Nutzungswertes werden diese Aktiva im Anhang zum Jahresabschluss erfasst, mit dem Hinweis darauf, dass hierfür kein zuverlässiger Markt- oder Nutzungswert ermittelt werden kann.

ANSCHAFFUNGSWERT – GRUNDSÄTZE UND AUSNAHMEN

14. Das Nicht-Einbeziehen der indirekten Produktionskosten in den Herstellungspreis bestimmter Erzeugnisse

KE-G Art. 37

Die Herstellungskosten umfassen die Anschaffungskosten der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die dem einzelnen Erzeugnis oder der Erzeugnisgruppe unmittelbar zurechenbaren Fertigungskosten, sowie den Anteil der dem Erzeugnis oder der Erzeugnisgruppe nur mittelbar zurechenbaren Herstellungskosten, soweit diese Kosten den normalen Zeitraum der Herstellung betreffen. Die Vereinigungen und Stiftungen haben jedoch die Möglichkeit, die indirekten Produktionskosten den Herstellungskosten nicht in voller Höhe oder nur teilweise zuzurechnen; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist dies im Anhang zu erwähnen.

15. Eventuelle Einbeziehung der Zinsaufwendungen in die Anschaffungskosten der immateriellen und materiellen Anlagewerte sowie der Vorräte und der in Ausführung befindlichen Bestellungen

KE-G Art. 38

In den Anschaffungswert der immateriellen und materiellen Anlagewerte dürfen die Fremdkapitalzinsen, die ihrer Finanzierung dienen, einbezogen werden, jedoch nur insoweit wie diese Zinsen den Zeitraum bis zur tatsächlichen Betriebsbereitschaft dieser Anlagewerte betreffen.

In die Herstellungskosten der Vorräte und der in Ausführung befindlichen Bestellungen dürfen die Fremdkapitalzinsen, die ihrer Finanzierung dienen, nur einbezogen werden, soweit diese Zinsen Vorräte oder Bestellungen betreffen, deren Produktion oder Ausführung länger als ein Jahr dauert, und diese sich auf den normalen Zeitraum der Produktion dieser Vorräte oder Ausführung dieser Bestellungen beziehen.

Die Einbeziehung dieser Zinsen in den Anschaffungswert der materiellen oder immateriellen Anlagewerte, der Vorräte oder der in Ausführung befindlichen Bestellungen ist unter den Bewertungsregeln im Anhang anzugeben.

16. Unterschied zwischen Buchwert der Vorräte und Bewertung zum Marktwert

KE-G Art. 43

Der Anschaffungswert der Aktiva mit gleichartigen technischen oder juristischen Merkmalen wird aufgrund einer Einzelbewertung, nach den gewogenen Durchschnittseinstandspreisen oder aufgrund des „First in – First out (FIFO)“ oder „Last in – First out“ (LIFO) Verfahrens berechnet.

Wird die Bewertungsmethode geändert, so darf der Anschaffungswert derjenigen Gegenstände, die als zuerst angeschafft gelten, nicht den Wert unterschreiten, zu dem diese Gegenstände – vor der Verbuchung der betreffenden Wertminderungen – beim Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres angesetzt wurden.

Wenn sich, insbesondere bei Anwendung der LIFO-Methode, der Buchwert der Vorräte wesentlich vom Marktwert zum Bilanzstichtag unterscheidet, ist der Betrag dieses Unterschiedes je Vorratsposten, der in der Bilanz ausgewiesen wird, im Anhang zu nennen. Dieser Unterschied darf von großen Vereinigungen und Stiftungen, die nicht die Kriterien einer sehr großen Vereinigung oder Stiftung gemäß Artikel 17, §5, 37, §5 oder 53, §5 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 erreichen, in einem einzigen Betrag für alle betroffenen Posten angegeben werden.

NEUBEWERTUNGSRÜCKLAGEN

17. Aufwertung von Sach- und Finanzanlagen

KE-G Art. 57, §1, Abs. 2

Die Vereinigungen und Stiftungen können die Sachanlagen, die Beteiligungen und Anteile, die unter „Finanzanlagen“ ausgewiesen werden, oder bestimmte Kategorien der vorgenannten Anlagen aufwerten, wenn der Wert dieser Aktiva, bestimmt nach Maßgabe ihres Nutzens für die Vereinigung oder Stiftung, einen sicheren und dauerhaften Mehrwert aufweist. Wenn die betreffenden Aktiva für die Fortführung der Tätigkeiten der Vereinigung oder Stiftung oder einer Teilaktivität notwendig sind, dürfen sie nur in dem Maße aufgewertet werden, in dem der derart ausgedrückte Mehrwert durch die Aktivität der Vereinigung oder Stiftung oder der betreffenden Teilaktivität gerechtfertigt ist.

Der aufgewertete Wert, der für diese Anlagen angesetzt wurde, ist im Anhang des Jahresabschlusses zu begründen, in dem die Aufwertung zum ersten Mal vorgenommen wurde.

ANLAGEVERMÖGEN

18. Voraussetzungen zur Aktivierung von Restrukturierungskosten (Umstrukturierungskosten)

KE-G Art. 58, Abs. 2 (abgeändert durch KE-V Art. 7, 3°)

Die Gründungs- und Erweiterungskosten sind nur dann zu aktivieren, wenn sie nicht im Jahre des Anfalls ergebniswirksam gebucht werden.

Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Restrukturierung können nur dann aktiviert werden, wenn es sich um klar bestimmte Aufwendungen handelt, die sich auf eine einschneidende Änderung der Struktur oder Organisation der Vereinigung oder Stiftung beziehen, und die dazu dienen, einen günstigen und dauerhaften Einfluss auf die Tätigkeit der Vereinigung oder Stiftung auszuüben. Im Anhang muss begründet werden, dass diese Bedingungen erfüllt sind. Die Restrukturierungskosten, die den Charakter betrieblicher oder außerordentlicher Aufwendungen haben, werden aktiviert, indem sie sichtbar vom Gesamtbetrag der betrieblichen oder außerordentlichen Aufwendungen abgesetzt werden.

19. Bedingungen / Voraussetzungen für eine mehr als fünfjährige Abschreibungsdauer für Forschungs- und Entwicklungskosten sowie Goodwill

KE-G Art. 61, §1, Abs. 1 (abgeändert durch KE-V Art. 7, 4°) und 4

§1. Immaterielle Anlagewerte, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind planmäßig entsprechend dem in Art. 28, § 1 aufgestellten Plan abzuschreiben.

Für diese Anlagewerte sind zusätzliche oder außerordentliche Abschreibungen vorzunehmen, wenn aufgrund ihrer technischen Überalterung oder einer Veränderung der wirtschaftlichen oder technologischen Umstände der Buchwert dieser Aktiva ihren Nutzungswert für die Vereinigung oder Stiftung übersteigt.

Die in Anwendung von Abs. 1 gebuchten Abschreibungen auf immaterielle Anlagewerte mit beschränkter Nutzungsdauer dürfen nur zurückgenommen werden, wenn erkennbar wird, dass der zuvor angewandte Abschreibungsplan wegen geänderter wirtschaftlicher oder technologischer Umstände eine zu schnelle Abschreibung zur Folge hatte. Die in Anwendung von Abs. 2 gebuchten Abschreibungen, die sich später als nicht mehr begründet erweisen, müssen zurückgenommen werden, soweit sie die planmäßigen Abschreibungen gemäß Abs. 1 übersteigen.

Wird in außergewöhnlichen Fällen die Abschreibung von Forschungs- und Entwicklungskosten oder von Goodwill über mehr als 5 Jahre verteilt, so muss dies im Anhang begründet werden.

20. Abschreibungsverzicht für Sachanlagen mit konstantem Nutzen

KE-G Art. 64 §1, Abs. 1 (abgeändert durch KE-V Art. 7, 5°) und §3 (zugefügt durch KE-V Art. 7, 6°)

§1. Sachanlagen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind planmäßig entsprechend dem in Art. 28, § 1 aufgestellten Plan abzuschreiben.

Für diese Anlagewerte sind zusätzliche oder außerordentliche Abschreibungen vorzunehmen, wenn aufgrund ihrer technischen Überalterung oder einer Veränderung der wirtschaftlichen oder technologischen Umstände der Buchwert dieser Aktiva ihren Nutzungswert für die Vereinigung oder Stiftung übersteigt.

Die in Anwendung von Abs. 1 gebuchten Abschreibungen auf materielle Anlagewerte mit beschränkter Nutzungsdauer dürfen nur zurückgenommen werden, wenn erkennbar wird, dass der zuvor angewandte Abschreibungsplan wegen geänderter wirtschaftlicher oder technologischer Umstände eine zu schnelle Abschreibung zur Folge hatte. Die in Anwendung von Abs. 2 gebuchten Abschreibungen, die sich später als nicht mehr begründet erweisen, müssen zurückgenommen werden, soweit sie die planmäßigen Abschreibungen gemäß Abs. 1 übersteigen.

§3. Sollte der Nutzen einer Sachanlage konstant bleiben, kann der Verwaltungsrat der Vereinigung oder Stiftung mittels Angabe und Rechtfertigung im Anhang beschließen, diese Sachanlage nicht abzuschreiben, und deren Wartungs- und Ersatzteilkosten als Aufwendungen zu verbuchen.

SONSTIGE AKTIVA

21. Abweichung von den Buchführungsbestimmungen zur Diskontierung von Forderungen

KE-G Art. 67, ergänzt um §3 (hinzugefügt durch KE-V Art.7, 7°)

§1. Forderungen werden in der Bilanz zu ihrem Nennwert angesetzt, unbeschadet der Anwendung von §2 dieses Artikels und der Artikel 68 und 73.

§2. Wird eine Forderung in der Bilanz zu ihrem Nennwert angesetzt, sind gegebenenfalls in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen und pro rata temporis auf der Grundlage der Zinseszinsrechnung im Ergebnis zu verrechnen:

a) die Zinsen, die vertraglich in den Nennwert der Forderung einbezogen wurden;
b) der Unterschiedswert zwischen den Anschaffungskosten und dem Nennwert der Forderung;
c) der Abzinsungsbetrag auf eine zinslose Forderung oder eine Forderung mit einem ungewöhnlich niedrigen Zinsfuß, wenn diese Forderung:
   1° erst nach Ablauf eines Jahres ab ihrer Aufnahme in das Vermögen der Vereinigung oder Stiftung bezahlt werden muss, und
   2° in Zusammenhang steht mit Beträgen, die in der Ergebnisrechnung als Ertrag ausgewiesen wurden oder den Verkauf von Anlagewerten bzw. Unternehmensteilen betreffen.

Der in c) erwähnte Abzinsungsbetrag wird auf der Basis des für solche Forderungen geltenden Marktzinsfusses zum Zeitpunkt der Aufnahme der Forderung in das Vermögen der Vereinigung oder Stiftung berechnet.

Bei Forderungen, die in periodisch zu leistenden Zahlungen gezahlt oder abbezahlt werden und für die der Betrag der Zinsen und Kosten während der gesamten Vertragsdauer auf den Ursprungsbetrag der Finanzierung oder des Darlehens berechnet wurde, werden die betreffenden Beträge derjenigen Zinsen und Kosten, die im Ergebnis aufgenommen werden müssen, und derjenigen Zinsen und Kosten, die auf ein späteres Geschäftsjahr übertragen werden müssen, durch die Anwendung des Effektivzinssatzes auf den zu Beginn jeder Periode offen stehenden Saldo bestimmt; dieser Effektivzins wird unter Berücksichtigung der Verteilung und der Periodizität der Zahlungen berechnet. Eine andere Methode darf nur unter der Bedingung angewandt werden, dass sie pro Geschäftsjahr zu einem gleichwertigen Ergebnis führt.

Der Betrag der Zinsen und Kosten darf nicht mit den Kosten und Kommissionen, die im Zusammenhang mit diesen Operationen stehen, verrechnet werden.

§3. Der Verwaltungsrat der Vereinigung oder Stiftung kann von den Bestimmungen gemäß §2 c) abweichen, insofern er diese Abweichung im Anhang zum Jahresabschluss begründet und eine Aufstellung der durch die Abweichung betroffenen Forderungen beifügt. Die Anwendung dieser Bestimmung darf die Prinzipien gemäß Artikel 24 nicht beeinträchtigen.

22. Methoden und Kriterien zur Bewertung von in Ausführung befindlichen Bestellungen

KE-G Art. 71, Abs.2

Die in Ausführung befindlichen Bestellungen werden zu Herstellungskosten bewertet, vermehrt um den Unterschied – unter Berücksichtigung des Fortschritts der Produktion oder der Dienstleistungen – zwischen dem im Vertrag bestimmten Preis und den Herstellungskosten, wenn dieser Unterschied mit ausreichender Sicherheit als erworben erachtet werden kann. Eine Vereinigung oder Stiftung kann jedoch auch als Bewertungsregel bestimmen, die in Ausführung befindlichen Bestellungen oder bestimmte Kategorien davon in der Bilanz weiterhin zu ihren Herstellungskosten zu bewerten.
Im Anhang sind unter den Bewertungsregeln die Methoden und Kriterien anzugeben, die für die Bewertung der in Ausführung befindlichen Bestellungen angewandt werden.

*

* *